

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Glinde zum Glinder Marktfest 2022

Veranstalter: Stadt Glinde – der Bürgermeister
Markt 1, 21509 Glinde
Tel. 040 710 02 0
www.glinde.de

Ansprechpartnerin: Stadt Glinde - Veranstaltungen
Tanja Woitaschek
Büro: 040 710 02 507, Mobil: 0172 272 1807
E-Mail: tanja.woitaschek@glinde.de

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile der Anmeldung und werden mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

A. Anmeldung und Gebührenzahlung, Veranstaltungsleitung

1. Die Zulassung zum Marktfest Glinde ist schriftlich auf dem Anmeldebogen zu beantragen.
2. Aus der Anmeldung muss hervorgehen, wer die verantwortliche Person für den Stand ist.
3. Die Stadt Glinde ist nicht verpflichtet, einen Bewerber zum Marktfest Glinde zuzulassen.
4. Die Zulassung erfolgt nur, sofern noch ausreichend Standfläche verfügbar ist.
5. Die Anmeldung ist verbindlich, mit ihr kommt der Vertrag zustande.
6. Die Zulassung ergeht mit der Rechnungsstellung.
7. Die Pflicht zur Zahlung der Organisationspauschale (für alle Stände) und der Standgebühr (nur für gewerbliche Beschicker und Stände mit Alkoholausschank) wird mit Zulassung zum Marktfest Glinde begründet. Betreibt ein Beschicker mehrere Stände, sind auch die Standgebühr und die Organisationspauschale mehrfach zu entrichten (s. Gebührentabelle).
8. Die Organisationspauschale und die Standgebühr fallen auch bei Nichterscheinen an. Dem Nichterscheinen steht es gleich, wenn der Stand nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit aufgebaut wird.
9. Die Organisationspauschale und die Standgebühr müssen nach Erhalt der Rechnung und vor Beginn der Veranstaltung einem Konto der Stadt Glinde gutgeschrieben sein. Die Kontodaten werden mit der Rechnung mitgeteilt.
10. Sofern die Organisationspauschale und die Standgebühr nicht rechtzeitig überwiesen werden, besteht kein Anspruch auf den Standplatz.
11. Die Leitung der Veranstaltung liegt bei der Stadt Glinde. Den Anordnungen des für die Veranstaltungsleitung eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.
12. Bei Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt oder der behördlichen Untersagung aufgrund der Gefahren durch das Corona-Virus kann kein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

B. Aufbau- / Abbau- / Veranstaltungszeiten

1. Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauzeiten sind nicht zulässig. Ist der Stand aus eigenem Verschulden des Standbetreibers nicht zur vereinbarten Zeit aufgebaut, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.

Samstag, 18.06.2022:

Veranstaltungszeit: 15.00 – 24.00 Uhr

Aufbau: 12.45 - 14.45 Uhr

Abbau Nachmittagsbetrieb: 18.45 – 19.30 Uhr

Abbau Abendbetrieb: 24.00 – 2.00 Uhr

C. Bestimmungen zum Angebot der Stände / Standplatz

1. Der Beschicker darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes innerhalb der Veranstaltungsfläche
- Stadt Glinde – der Bürgermeister Stand: 1. März 2022

auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden.

2. Ein Tausch des zugeteilten Platzes ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
3. Eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.
4. Es ist verboten, an Ständen jugendgefährdende, rassistische, pornografische oder das Anstandsgefühl der Besucher beeinträchtigende Materialien, Bilder, Texte oder anderweitige Angebote zu präsentieren bzw. zugänglich zu machen. (§ 4 JMStV, § 86a StGB)
5. Der Ausschank von Alkohol an Kinder, Jugendliche und Betrunkene ist verboten! (§ 20 GastG, B zu § 1 VwVJuSchG SH)
6. Der Ausschank von Alkohol, auch kostenlos, ist nur gestattet, wenn er in der Anmeldung beantragt wurde. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich (§ 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GastG).

Der Antrag zur Gestattung des Alkoholausschanks ist einzureichen bei:

**Stadt Glinde – Ordnungsamt –
Frau Diehn
Markt 1
21509 Glinde
Tel.040 710 02 242
E-Mail: jenny.diehn@glinde.de**

7. Für Lebensmittelangebote gilt das Merkblatt Nr.: 1.5 des Kreis Stormarn, Fachdienst für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, „über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf Volksfesten, Jahrmärkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
8. Angebotene Kinderspiele müssen für die Kinder kostenlos sein.

D. Verpflichtungen des Beschickers / Standbetreibers (B/S)

1. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Angabe der Verkaufseinheit) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung / Zulassung ausdrücklich genannt sind.
2. B/S mit Getränkeausschank sind verpflichtet, am Pfandsystem teilzunehmen. Siehe gesondertes Datenblatt „Pfandsystem der Stadt Glinde“.
3. Jeder B/S, der Speisen und / oder Getränke anbietet muss einen Abfallbehälter am Stand aufstellen.
4. Auf der Veranstaltungsfläche gilt ein Gläser-, Glasflaschen- und Dosenverbot!
5. B/S mit Imbissbetrieb müssen den Boden ihres Standplatzes zum Schutz vor Fett und Asche mit geeigneten Matten abdecken
6. Alle vom B/S verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist.
Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein.
7. B/S müssen ihren Stand gegen Windböen und Starkregen sichern.
8. Der B/S ist verpflichtet, den Standplatz unmittelbar nach dem Abbau zu säubern und wieder so herzurichten, wie er ihn vorgefunden hat.
9. Der B/S muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, Kopie der Police ist mitzuführen.
10. Musikbeschallung des Standes ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.
11. Gewerbetreibende sind bei Musikbeschallung ihres Standes verpflichtet, die GEMA-Meldung und Abrechnung selbst vorzunehmen.
12. Die Standabnahme erfolgt durch Ordnungsamt und Technik zwischen 14.00 und 15.00 Uhr.

E. Vertragsstrafe

Sollte gegen diese Bestimmungen oder gesetzlichen Vorschriften verstoßen werden, behält sich die Stadt Glinde vor, eine Entschädigung in Höhe von 200,00 € geltend zu machen.